

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit (Jugendstättenbaurichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 10. August 2023 – VIII 323

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Gem. § 11 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Förderung gem. dieser Richtlinie ist es, Stätten der Jugendarbeit zu schaffen und zu erhalten, um Angebote gem. § 11 SGB VIII vorzuhalten und zu verbessern.

Hierzu gehören insbesondere

- die Erhöhung der Anzahl der Stätten der Jugendarbeit,
- der Erhalt der bestehenden Angebote durch Modernisierungen und zeitgemäße Gestaltungen,
- die Sicherstellung eines preiswerten Angebots.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für den Erwerb, Neu-, Um- und Ausbau von Stätten der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Schleswig-Holstein,
- der §§ 79 und 82 SGB VIII sowie § 22 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) Schleswig-Holstein,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – Allgemeine De-minimis Verordnung (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen – De-minimis-DAWI Verordnung (Abl. L114 vom 26.04.2012, S. 8),

- des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABL. EU Nummer L 7 vom 11. Januar 2012, Seite 3, „DAWI-Freistellungsbeschluss“).

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Jugendherbergen, Jugendfreizeitstätten sowie anderen Stätten der Jugendarbeit.

- 2.2 Als Investitionsmaßnahmen können gefördert werden:

- der Erwerb sowie der Neubau von Gebäuden,
- der Umbau sowie die Modernisierung bestehender Gebäude,
- damit zusammenhängend die Erneuerung, die zusätzliche Schaffung oder die Verbesserung von Außenanlagen, sofern sie eine pädagogische Funktion erfüllen.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und/oder für ihre Einrichtung in Schleswig-Holstein Fördermittel beantragen,
- örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII,

- kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden ausschließlich für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 gewährt, die in Schleswig-Holstein verwirklicht werden.

4.2 Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung).

Die Zweckbindung beträgt in der Regel für technische Anlagen 15 Jahre, in allen anderen Fällen grundsätzlich 25 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4.3 Dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin muss das Eigentum an der von der Förderung betroffenen Liegenschaft oder das Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindungsfrist obliegen.

4.4 Der Antragsteller/die Antragstellerin muss ein Konzept zur Jugendarbeit in der Einrichtung mit folgendem Mindestinhalt vorlegen:

- Mitarbeitende (Qualifikation, Beschäftigungsumfang, Fortbildungskonzepte)
- Zielgruppen
- Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendarbeit
- Kooperationen

4.5 Maßnahmen, die auf unzureichende Durchführung der Bauunterhaltung zurückzuführen sind, können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

4.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu bestätigen, dass die Finanzierung der Folgekosten für den Betrieb der Einrichtung gesichert ist.

4.7 Der Begünstigte trägt einen Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann.

- 4.8** Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.9** Baumaßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe nach Ziff. 2.2 unterliegen ab einer Zuwendungshöhe von 500.000 Euro der baufachlichen Prüfung gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 1 VV-Dritte zu § 44 LHO.

Baumaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach Ziff. 2.2 unterliegen grundsätzlich ab einer Zuwendungshöhe von 1.000.000 € der baufachlichen Prüfung gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6.1 VV-K zu § 44 LHO.

Zuständig für die baufachlichen Prüfungen ist das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fachlich zuständige technische Verwaltung.

Die Beteiligung der GMSH erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Art und Weise der Beteiligung der GMSH richten sich nach den ZBau zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2 Mio. Euro.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie gehören die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums entstehen und den Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden können. Aufwendungen der Kostengruppe 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ und der Kostengruppe 800 „Finanzierung“ sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

- 5.5** Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 15.000 Euro betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Beim Neu-, Um-, Ausbau und bei Instandsetzungen von Einrichtungen der Jugendarbeit ist darauf zu achten, dass umweltverträgliche Werkstoffe Verwendung finden und Lärmschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Schonung der Umwelt muss ein Leitgedanke der Bauplanung und -ausführung sein.

- 6.2** Die Bauplanung und -ausführung ist so durchzuführen, dass die Einrichtung auch von Menschen mit Behinderungen zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden kann.
- 6.3** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 6.4** Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens unter Verwendung des auf den Seiten der Bewilligungsbehörde hinterlegten Antragformulars schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass eine erforderliche baufachliche Prüfung der Unterlagen gem. Ziffer 6 ZBau zu § 44 LHO vor Beginn der Maßnahme erfolgen kann.

Bei Maßnahmen der Jugendherbergen sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Antrag direkt an das Ministerium zu richten.

Bei Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe ist der Antrag über das zuständige Jugendamt an das Ministerium zu richten.

Das Jugendamt hat zu dem geplanten Vorhaben, für das Landesmittel beantragt werden, seine Stellungnahme abzugeben.

Bei der Antragstellung ist im Rahmen der Erläuterung des Raumprogramms und der Nutzungskonzeption darzulegen, inwieweit Aspekte der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f Gemeindeordnung), der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Gleichberechtigung aller Geschlechter

berücksichtigt worden sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Soll bereits vor der Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden, hat der Träger bei der Bewilligungsbehörde im Vorwege einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, der Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat die bewilligte Zuwendung unter Verwendung des auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hinterlegten Formulars zur Mittelanforderung abzurufen.

7.3.2 Bewilligte Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe gem. Nr. 3 bis zu einer Höhe von 50.000 € können zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Zuwendung muss in diesem Fall spätestens sechs Monate nach Auszahlung verwendet werden.

7.3.3 Bewilligte Zuwendungen an Kommunen bis zu 500.000 Euro können zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Wenn die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird, entsteht dadurch kein Zinsanspruch nach § 117

a Abs. 4 LVwG.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahme der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen.

Für den Verwendungsnachweis ist das auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hinterlegte Formular zu verwenden.

Es ist in schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4.2 Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe gem. Nr. 3 bis zu einer Höhe von 50.000 Euro kann im Zuwendungsbescheid ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Auf die Vorlage von Belegen und ausführlichen Sachberichten wird verzichtet.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jedoch die Belege für eine etwaige Prüfung fünf Jahre bereitzuhalten.

7.4.3 Bei mehrjährigen Maßnahmen sind Zwischennachweise nur erforderlich, soweit die Dauer der Maßnahme drei Jahre überschreitet.

Bei Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro wird auf die Anforderung eines Zwischennachweises verzichtet.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und die §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Einzelfall Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

9 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist befristet bis zum 31.08.2028.